

# **Haus- und Badeordnung der Bäderbetriebe Wunstorf**

für das Freibad Bokeloh,  
Steinhuder Straße 49, 31515 Wunstorf (Ortschaft Bokeloh)

## **1.1 Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb**

### **§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung**

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Wunstorf Elements.

### **§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Wer eine strafbare Handlung vornimmt, sich widerrechtlich Zutritt zum Gelände und Betriebsanlage verschafft, absichtlich keinen Eintritt entrichtet bzw. dies versucht und kostenpflichtige Leistungen nutzt, wird unverzüglich des Bades verwiesen und muss mit einer Strafanzeige rechnen.

(3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der aus §4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken, sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

(6) Für Kleinkinder und Kinder gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht). Die Aufsichtsperson hat dort dafür zu sorgen, dass die Kleinkinder und Kinder nicht zu Schaden kommen, die Haus- und Badeordnung einhalten und hat ferner die Verpflichtung, dies während des Besuches laufend durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Die Aufsicht beginnt mit dem Betreten des Geländes und endet erst nach dem Verlassen des Geländes vom Freibad Bokeloh. Die Aufsicht durch das Personal des Freibades Bokeloh entbindet Eltern oder die jeweiligen Aufsichtspersonen nicht von der intensiven Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der durch sie betreuten Kleinkinder und Kinder. Der Kleinkindbereich ist der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Dieses Becken wird kontrolliert, jedoch nicht ständig durch die Wasseraufsicht bewacht. Hier ist eine erhöhte Aufmerksamkeit der Eltern bzw. Aufsichtspersonen erforderlich.

### § 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Die Badezone ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und für Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen, können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Der Betriebsleiter ist berechtigt, die Benutzung des Freibades Bokeloh sowie einzelne Angebote aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise und jederzeit einzuschränken oder einzustellen (z. B. bei betrieblichen Störungen, Sanierungs-, Wartungs- oder Revisionsarbeiten). Hieraus entstehen keine Ansprüche gegen den Betreiber, insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises.

Sind einzelne Betriebsbereiche aufgrund von Foto- oder Filmaufnahmen, Veranstaltungen, Schwimmwettkämpfen, Kursen oder ähnlichen Anlässen vorübergehend nicht nutzbar, begründet dies ebenfalls keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung des Eintrittspreises.

Bei herannahendem Gewitter kann die Wasserfläche aus Sicherheitsgründen durch das Schwimmbadpersonal geräumt werden. Den Anweisungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Schwimmbadpersonal entscheidet über die erneute Freigabe der Wasserflächen. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises besteht auch in diesen Fällen nicht.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(6) Der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(7) Mit dem Lösen eines Eintritts entsteht kein Anspruch auf die Teilnahme am kostenfreien Zusatzprogramm sowie einer Sitz- oder Liegemöglichkeit.

(8) Rabattierungen sind nicht miteinander kombinierbar.

(9) Ermäßigte Eintritte werden nur nach Vorlage eines entsprechenden Nach- oder Ausweises gewährt.

### § 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss die Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badebetreiber überlassene Gegenstände

- a) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel
- b) Tauchring
- c) Liege

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese, sofern möglich, am Körper zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener benutzen, denen die Aufsichtspflicht ausschließlich obliegt.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

## **§ 5 Verhaltensregeln**

(1) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird

(2) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen jeglicher Art sind verboten.

(3) Das Umziehen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten und Umkleiden erlaubt. Die Duschräume sind für weibliche und männliche Nutzer getrennt angeordnet. Von den Nutzern dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis sind in allen Bereichen des Bades, einschließlich der Freiflächen verboten.

(6) Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton-, Text oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien (z.B. Mobiltelefone, Tablet- PCs, E-Books mit Kamerafunktion) zu benutzen, wenn nicht vollkommen ausgeschlossen ist, dass dadurch Nutzer gestört werden könnten.

(7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/ Betriebsleitung.

(8) Vor jeglichem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Duschgel, Shampoo oder Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

(9) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Bade- und Fitnessbetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht und Umsicht einzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bodenflächen nassbelastet sein können. Eine defensive Geschwindigkeit beim Gehen wird von dem Betreiber deshalb dringend empfohlen.

(10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen im Wasser ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(11) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nicht im Gastronomiebereich verzehrt werden.

Die Anlieferung von Speisen und Getränken eines Lieferservices ist ebenfalls untersagt. Behälter aus zerbrechlichem Material dürfen generell nicht mitgebracht oder benutzt werden. Ausnahmen sind in den gastronomischen Bereichen ausgegebene und dort zu nutzende Behälter.

(12) Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

(13) Gegenstände, die im Bad oder auf dem Gelände vom Freibad Bokeloh gefunden werden, sind an das Personal abzugeben. Alle liegen gebliebenen Gegenstände werden nach Beendigung des Badebetriebes eingesammelt und verwahrt. Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Ausweispapiere) werden sechs Monate und Sachgegenstände (z.B. Handtücher, Badebekleidung) werden vier Wochen aufbewahrt. Bei Nichtabholung werden die Fundsachen einer wohltätigen Institution zugeführt. Verderbliche Sachen werden sofort vernichtet.

(14) Garderobenschränke und oder Werfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Werfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(15) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

(16) Frei verfügbare Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

(17) Sämtliche Türen (insbesondere Notausgänge) dürfen nicht mit Liegen, Taschen, Handtüchern oder anderen Gegenständen belegt bzw. zugestellt werden.

## **1.2. Bestimmungen für die Beckenbereiche**

### **§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken**

Schwimm- und Badebecken des Freibades Bokeloh dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Nutzer. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

### **§ 7 Altersbeschränkung**

Für Kinder unter 10 Jahren ist bei allen Arten von Schwimmbädern die Begleitung einer geeigneten volljährigen Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

### **§ 8 Verhalten im Beckenbereich**

(1) Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken sowie der Wasserattraktionen verlangt besondere Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(2) Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen. Kleinkinder bis 18 Monate müssen eine Aquawindel tragen.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Personen in die Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(5) Nichtschwimmer dürfen sich nicht im Schwimmerbereich des Schwimmbeckens aufhalten. Sie haben selbst in den Nichtschwimmer-Bereichen zur Sicherheit geeigneten Auftriebs- und Schwimmhilfen zu tragen.

(6) Im Freibad Bokeloh ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich. Andere Kleidung, die nicht handelsüblicher Badekleidung entspricht, ist nicht gestattet.

(7) Der Austausch von Zärtlichkeiten ist auf ein Minimum zu reduzieren; in den Badeanlagen und Liegebereichen ist dies ganz zu unterlassen. Sexuelle Handlungen und Darstellungen werden mit Hausverbot und Strafanzeige geahndet.

## **§ 9 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen**

(1) Die Benutzung von Sprunganlagen und anderen Wasserattraktionen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus und geschieht auf eigene Gefahr; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(2) Sprunganlagen

a) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

b) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(3) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel Geräte) sowie Schwimmhilfen im Wasser ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

## **1.3. Haftungsbestimmungen**

### **§ 10 Haftung bei Schadensfällen**

(1) Die Badegäste benutzen das Freibad Bokeloh auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften — außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit — nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

(2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Für die Beschädigung oder den Diebstahl von Kraftfahrzeugen, Kleinkrafträdern und Fahrrädern, die vor den Bädern abgestellt sind, wird keine Haftung übernommen. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(3) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt sowie erholsame Stunden im Freibad Bokeloh. Für Fragen, Wünsche und fachkundige Auskünfte stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit gern zur Verfügung. Sollte es zu Verunreinigungen oder Beschädigungen kommen, bitten wir um eine kurze Rückmeldung an unser Personal, damit wir schnell Abhilfe schaffen können. Auch Anregungen und Beschwerden nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Die Geschäftsführung